



Ausbringen von Dünger zu Unzeiten

Einzuhaltende Regeln

Regel 1: Stickstoffhaltiger Dünger darf nicht zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff nicht aufnehmen können (Vegetationsruhe).

Regel 2: Flüssiger Dünger (Gülle) darf nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen also nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Gesetzliche Grundlage: Anhang 2.6 Ziff. 3.2.1 der eidgenössischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV).

Bemerkung: Auch das Bundesgesetz über den Gewässerschutz verbietet das Ausbringen von Dünger zu Unzeiten in der Nähe von Gewässern oder in Grundwasserschutzgebieten, wenn hierdurch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung geschaffen wird (Art. 6 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer).

Erläuterungen

Stickstoffhaltiger Dünger: Stickstoffhaltig sind Hofdünger (Gülle und Mist), Recyclingdünger (Kompost und Gärgut) und stickstoffhaltige Kunstdünger.

Vegetationsruhe: Die Vegetationsruhe bezeichnet jene Zeit, in der Pflanzen nicht wachsen – und das Ausbringen von Dünger daher keinen Sinn macht. Die Vegetationsruhe beginnt, wenn die mittlere Tagestemperatur während fünf aufeinander folgenden Tagen unter 5° Celsius liegt. Die Vegetationsruhe wird durch kurze Warmwetterperioden (z.B. Föhn) nicht unterbrochen. Sie endet nach sieben aufeinander folgenden Tagen mit einer Tagesmitteltemperatur von mindestens 5° Celsius.

Wassergesättigter Boden: Wassergesättigt ist der Boden dann, wenn die Erde nass oder verdichtet und nicht sickerfähig ist, wenn Wasserlachen liegen bleiben oder wenn Niederschlagswasser oberflächlich abfließt.

Ausgetrockneter Boden: Ausgetrocknet ist der Boden dann, wenn grössere Risse im Boden, sogenannte Schwundrisse, erkennbar sind.

Anwendung der Regeln in der Praxis

Bestimmen der Vegetationsruhe: Die Vegetationsruhe hängt im Wesentlichen von der Temperatur ab. Zur Bestimmung, ob an einem bestimmten Ort Vegetationsruhe herrscht, soll wenn möglich vor Ort die Temperatur gemessen werden. Die Temperaturwerte der vergangenen Tage können auf www.ostluft.ch oder www.agrometeo.ch eingesehen werden. Hierbei ist eine möglichst nahe gelegene Messstation zu wählen. Die ausgewählte Messstation sollte sich zudem auf einer ähnlichen Höhenlage (m ü. M.) befinden und eine ähnliche Himmelsausrichtung aufweisen. Auf Böden, die in Richtung Norden ausgerichtet sind, herrscht in der Regel länger Vegetationsruhe als auf Böden, die nach Süden ausgerichtet und daher stärkerer Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.

Ausbringen von Dünger vor Regen und Gewittern: Das Ausbringen von Dünger vor normalem Regen ist grundsätzlich zulässig. Durch den Regen wird die Gülle optimal im Boden verteilt. An steilen Hängen sollte jedoch auch vor Regen und Gewittern Dünger nur sehr zurückhaltend ausgebracht werden. Vor starkem Regen und Gewittern oder nach langer Trockenheit darf kein Dünger ausgebracht werden. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der Dünger mit dem Regenwasser abgeschwemmt wird.

Verstösse melden

Das Ausbringen von Dünger zu Unzeiten stellt einen Straftatbestand dar (Art. 60 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Keine Rolle spielt dabei, ob der Verstoss auf Vorsatz oder bloss Fahrlässigkeit (Unachtsamkeit) zurückzuführen ist. Die Verantwortung für das Ausbringen von Gülle liegt vollständig beim Landwirt.

Zuständig für den Vollzug der einzuhaltenden Regel sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden. Mögliche Verstösse sind daher der entsprechenden Gemeinde zu melden. Alternativ kann ein möglicher Verstoss direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder es kann beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstössen». Auf der Internetseite der St.Galler Umweltverbände können Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden (www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter).

Der Hintergrund

Das Ausbringen von Dünger (Gülle, Mist, Kunstdünger etc.) macht nur Sinn, wenn die Pflanzen die darin enthaltenen Nährstoffe auch aufnehmen können. Das ist im Winter, wenn die Pflanzen überhaupt nicht wachsen oder wenn der Boden durchnässt oder ausgetrocknet und damit weniger aufnahmefähig ist, nicht der Fall. Wird dennoch Dünger ausgebracht, besteht die Gefahr, dass dieser durch oberflächlichen Abfluss in Bäche und Seen gelangt oder ins Grundwasser versickert. Dort gehört aber kein Dünger hin! Anders als etwa bei Pflanzenschutzmitteln werden die im Dünger enthaltenen Stoffe wie Ammoniak und Nitrit im Boden nicht abgebaut. Auf schneebedeckten, gefrorenen oder durchnässten Böden ausgebrachter Dünger kann daher auch später noch, wenn er beispielsweise mit der Schneeschmelze in ein Gewässer gelangt, zu einem Fischsterben führen. Dünger darf darum nicht zu Unzeiten ausgebracht werden.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter. Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.